

Satzung über die Durchführung von Märkten der Stadt Osterfeld

(Marktsatzung)

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 385) § 6 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 3 Ziffer 1 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 29.09.2009 die Satzung über die Durchführung von Märkten (Marktsatzung)

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

1. Die Stadt Osterfeld betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtung:
 - Wochenmarkt (Donnerstag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr, sofern nicht Feiertage oder anderes diesen Termin überlagern)
 - Weihnachtsmarkt (Termine werden von der Stadt Osterfeld festgelegt)
 - Sondermärkte (Jährlich wird den Vereinen der Stadt Osterfeld das Recht eingeräumt, zwei Märkte in eigener Zuständigkeit durchzuführen, die Einnahmen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.)
2. Weitere Märkte und Volksfeste können im Einzelfall als öffentliche Einrichtung betrieben werden (nachf. Märkte genannt).

§ 2

Gegenstand des Marktverkaufes

1. Auf dem Wochenmarkt der Stadt Osterfeld dürfen nur die nach § 67 der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden. Für Sondermärkte gelten §§ 68 ff.
2. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ zu beantragen. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
3. Verkauf von Nichtlebensmitteln wird nur genehmigt, wenn die Platzkapazität des Marktes nicht erschöpft ist.
4. Der Handel, Verkauf sowie die Ausstellung erotischer, pornographischer oder gewaltverherrlichender Artikel ist nicht zulässig.

§ 3

Standplatz und Zutritt

1. Die Zuweisung des Standplatzes kann mündlich und schriftlich erfolgen, es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Der Verkauf erfolgt nur am zugewiesenen Standplatz.
2. Für feste Verkaufseinrichtungen können außerhalb der genannten Marktzeiten Standplätze für max. 6 Monate vergeben werden.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

1. Die Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgebaut werden und müssen spätestens eine Stunde nach Marktende abgebaut sein.
2. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
3. Fahrzeuge dürfen nur neben den Verkaufsständen geparkt werden, wenn die Platzverhältnisse das zulassen. Ein Laufen lassen von Motoren ist nicht gestattet.
4. Folgende Maße sind für Verkaufseinrichtungen zulässig:
 - Höhe mindestens 2,10 m aber nicht höher als 3,00 m
 - Waren mindestens 0,80 m über dem Erdboden
 - lose Kisten dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden
 - Vordächer dürfen auf der Verkaufsseite höchstens 1,50 m überstehen
5. Befestigungen und Abdeckungen müssen verkaufssicher sein, die Verkaufsstände dürfen keine scharfen Kanten und Spitzen haben und dürfen nicht an Bäumen, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Vorrichtungen befestigt werden. Die Platzoberfläche darf nicht beschädigt werden.
6. Jeder Standinhaber ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Namen und Anschrift anzubringen. Weitere Werbung ist untersagt. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen den Mitarbeitern der Stadt Osterfeld bzw. der VGem Wethautal auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer des Marktes unterliegen mit dem Betreten des Marktes dieser Marktsatzung und haben den Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
2. Jeder Teilnehmer auf dem Markt hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder geschädigt werden.
3. Bei Zuwiderhandlungen kann die sofortige Räumung des Marktes veranlasst werden bzw. ein Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erhoben werden.
4. Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz sauber zu verlassen. Es ist dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird. Im Winter sind die Standplätze und anschließende Gangflächen von Schnee und Eis frei zu halten.
5. Wird der Standplatz nicht sauber verlassen, können Dritte mit der Reinigung beauftragt werden. Dies geht zu Lasten des Standinhabers.

§ 6

Haftung

1. Die Stadt Osterfeld haftet nur bei grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
2. Das Betreten oder Benutzen des Wochenmarktes einschließlich aller Einrichtungen erfolgt unbeschadet der der Stadt Osterfeld obliegenden Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Für die Sicherheit der Güter übernimmt die Stadt Osterfeld keine Haftung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung von Standplätzen erhebt die Stadt Osterfeld Gebühren. Diese sind in der Gebührensatzung zur Marktsatzung festgelegt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Marktordnung über:
 - den Gegenstand gem. § 2
 - den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz aus gem. § 3 Abs. 1
 - die Erlaubnis gem. § 3 Abs. 2
 - die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 3
 - den Auf- und Abbau gem. § 4 Abs. 1

- die Verkaufseinrichtungen gem. § 4 Abs. 2-6
- das Verhalten auf dem Markt gem. § 5

verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Märkten (Marktordnung) vom 25.06.2002 außer Kraft.

Osterfeld, den 30.09.2009

Seidel
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 2.12.2009 im Heimatspiegel